

Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage AE gesondert auszufüllen.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung

Anlage AE

2014

- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 B
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 C
- zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG

Ausländische Einkünfte / Anzurechnende ausländische Steuern / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen mit Bezug zu Drittstaaten

Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen

99 16

89

Zeile	A. Einkünfte mit anzurechnender ausländischer Steuer (ohne nach § 8b Abs. 1 KStG steuerfreie Beträge)				Nur vom Finanzamt auszufüllen	
	Anrechnung ausländ. Steuer nach § 26 Abs. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 1 EStG, nach § 26 Abs. 1 KStG i. V. mit § 50 Abs. 2 und § 34c Abs. 1 EStG, nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. mit § 26 KStG, § 34c Abs. 1 EStG, nach § 26 KStG i. V. mit § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG, § 20 Abs. 2 AStG ¹⁶					
	Name des Staates / Fonds 310	Name des Staates / Fonds 311	Name des Staates / Fonds 312	Name des Staates / Fonds 313		130
	EUR	EUR	EUR	EUR		131
1	Nach deutschem Steuerrecht ermittelte ausländ. Einkünfte, Übertragungsgewinn i. S. des § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3 UmwStG oder Einbringungsgewinn i. S. des § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG (einschließlich ausländische Steuer; nach Verlustausgleich und Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 EStG; ggf. ausländische Einkünfte i. S. des § 50 Abs. 3 EStG)	130	131	132		133
2	Darauf entfallende ausländ. Steuer, die der deutschen ESt bzw. KSt entspricht, gekürzt um einen entstand. Ermäßigungsanspruch (lt. Nachweis), sowie nach DBA oder nach § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder Abs. 8 UmwStG fiktive anrechenbare ausländische Steuer	140	141	142		143
3	In Zeile 2 enthaltene fiktive anrechenbare ausländische Steuer					140
4	Bei Organshaft: Von den Beträgen lt. Zeile 2 entfallen auf Organgesellschaften					141
4a frei	Anrechnung ausländ. Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG i. V. mit § 26 Abs. 1 KStG ³⁷					239
4b	Inländische Einkünfte i. S. des § 50d Abs. 10 EStG					239 EUR
4c	Darauf entfallende festgesetzte, gezahlte, um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte, anteilige ausländische Steuer (lt. Nachweis), die der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer entspricht und auf die die deutsche Steuer nicht angerechnet wurde (§ 50d Abs. 10 Satz 5 EStG)					249
	B. Ausländische Einkünfte, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind (ohne Bezüge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG aus der Beteiligung an einer ausländischen Körperschaft) ¹⁴					
	z. B. positive oder negative Einkünfte aus ausländ. Betriebsstätten (einschl. des Betrages lt. Zeile 33a)					
	Staat	Nettobetrag EUR	Darauf entfallende ausl. Steuer vom Einkommen EUR	Bruttobetrag (einschl. ausl. Steuer) EUR	EUR	
	1	2	3	4	5	
5						
6						
7						
8						
9						
10	Zusammen			111	111	
11	Davon ab: Nicht abziehbare inländische Ausgaben, die mit den Einkünften lt. Zeile 10 zusammenhängen			112	112	
12	Unterschiedsbetrag (Übertrag nach Spalte 5 mit umgekehrtem Vorzeichen)			▶		
13 bis 15 frei	Zwischensumme (Übertrag)					

					EUR	Nur vom Finanzamt auszufüllen
Zelle 15a	Zwischensumme (Übertrag)					
16 bis 20 frei	C. Ausländische Steuern, für die nach § 26 Abs. 1 KStG, § 12 Abs. 3 AStG i. V. mit § 34c Abs. 2 oder 3 EStG der Abzug beantragt wird bzw. zusteht (ohne Steuern auf steuerfreie Beträge nach § 8b Abs. 1 KStG) ¹⁴					
	Name des Staates / Fonds	Name des Staates / Fonds	Name des Staates / Fonds			
21	Ausländische Steuern, für die gem. § 34c Abs. 2 EStG der Abzug beantragt wird	EUR	EUR	EUR		
22	Dazu: Ausländische Steuern, für die gem. § 34c Abs. 3 EStG der Abzug zusteht					
23	Zusammen					
24	Davon ab: Summe der lt. Zeile 23 abzuziehenden ausländischen Steuern				162	162
25 bis 27 frei	D. Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG Anrechnung ausländischer Steuern nach § 12 AStG					
28	Dazu: Nach § 10 AStG anzusetzender Hinzurechnungsbetrag zuzügl. auf Antrag nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende ausländische Steuern ^{14 17}				187	187
29	Auf Antrag nach § 12 Abs. 1 und 3 AStG anzurechnende ausländische Steuer ¹⁴		188			188
30	E. Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG				175	175
31 und 32 frei	Dazu: Betrag lt. gesonderter Ermittlung ^{14 17}					
33	Zusammen (Übertrag nach Zeile 41 des Vordrucks KSt 1 A)					
33a	F. Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 i. V. mit § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AuslInvG				121	121
	Hinzurechnungsbetrag ¹⁴ (Übertrag nach Zeile 57 des Vordrucks KSt 1 A)					
	G. Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen mit Bezug zu Drittstaaten i. S. des § 2a Abs. 1 EStG ^{14 18}					
	aus dem Staat	nach § 2a Abs. 1	noch nicht verrechnete Verluste bis 2013	negative Einkünfte/Gewinnminderungen 2014 i. S. des § 2a Abs. 1 EStG mit Bezug zu Drittstaaten	positive Einkünfte 2014	
	1	2	3	4	5	
34		Nr. ESIG	EUR	EUR	EUR	
35		Nr. ESIG				
36		Nr. ESIG				
37		Nr. ESIG				
	Betrag lt. Spalte 5 abzüglich Betrag lt. Spalte 4 ergibt					
	positiven Betrag	oder	negativen Betrag	niedrigerer Betrag aus Spalte 3 oder 6 ergibt den Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 Satz 3 EStG	verbleibende negative Einkünfte / Gewinnminderungen mit Auslandsbezug (Betrag aus Spalte 3 zuzügl. Betrag aus Spalte 7 und abzügl. Betrag aus Spalte 8)	
	6		7	8	9	
	EUR		EUR	EUR	EUR	
34						
35						
36						
37						
38	Zusammen		127	128		
	Übertrag nach Zeile 43 des Vordrucks KSt 1 A			Übertrag nach Zeile 44 des Vordrucks KSt 1 A		